



02. November 2015

Zahl: 2/850 – 2015 WLO

K U N D M A C H U N G

gemäß § 60 Absatz 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 u.a. wie folgt beschlossen:

Zu TOP 3) Beschlussfassung über die Erlassung einer Wasserleitungsordnung.

WASSERLEITUNGSORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat mit Beschluss vom 29.10.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst das gesamte, im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesene Gemeindegebiet, mit Ausnahme jener Objekte, die zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung bereits über eine eigene Wasserversorgungsanlage verfügen.

§ 3

Anmeldung zum Wasserbezug

Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4 Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 5 Wasseranschluss und Anschlussleitung

1. Die Gemeinde oder ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen.
2. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.
3. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
4. Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
5. Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.
6. Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 6 Löschwasserversorgung

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Punkt 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 7 Wasserlieferung

1. Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperrern. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nur nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
2. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück, hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.
3. Alle Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihre privaten Leitungen im und außer Haus in einwandfrei betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Bei Verstößen gegen diese Anordnung nach erfolgter Aufforderung zur Schadensbehebung, ist der Wasseranschluss durch die Gemeinde bis zur Instandsetzung zu sperren.
4. Auf keinem privaten Grundstück bzw. keinem Gebäude darf ein Wasserauslauf ohne eigene Absperrvorrichtung errichtet oder betrieben werden.
5. Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 8 Wasserzähler

1. Sämtliche Grundstücke (Objekte) welche an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind und mindestens einen Wasserauslauf haben sind mit Wasserzähler auszustatten.
2. Die Wasserzähler sind von den Installationsfirmen über die Gemeinde zu besorgen, diese verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
3. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und eingebaut. Für die im Gemeindeeigentum stehenden Wasserzähler wird eine in der Wasserleitungsgebührenordnung festzulegende Jahresmiete eingehoben.
4. Schäden an Wasserzählern sind vom Grundstückseigentümer ohne Verzug bei der Gemeinde anzuzeigen. Notwendige Reparaturen an den Zählern werden durch die Gemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgeführt.
5. Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen

geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

§ 9 Auskunftspflicht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung nach Par. 5 Abs. 2 sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieser ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.
2. Ebenso ist für die nach dem Eichgesetz notwendige Auswechslung der Wasserzähler (Austauschzähler) den von der Gemeinde beauftragten Personen der Zutritt bzw. der Austausch zu ermöglichen.

§ 10 Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 11 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für die jeweiligen Grundstückseigentümer.

§ 12 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür

An der Amtstafel

angeschlagen am: - 2. Nov. 2015

abzunehmen am: 17. Nov. 2015

abgenommen am: 17. Nov. 2015



Der Bürgermeister:

BF
.....
(Dietmar Berkoldt)